

Die Grunderwerbsunterlage stellt sämtliche für die Herstellung und für das sichere Betreiben der Leitung notwendigen eigentumsrechtlichen Beschränkungen und Betretungsrechte vollständig dar. Die im Planwerk enthaltenen Grunderwerbspläne bezeichnen die Inanspruchnahme der vom Vorhaben berührten Liegenschaften.

**Die Grunderwerbspläne sind als kombinierte Lage- und Grunderwerbspläne / Bauwerkspläne in Anlage 4 den Antragsunterlagen beigefügt.**

Die Pläne beinhalten den genauen Leitungsverlauf. Dargestellt ist die Achse der Leitung mit Positionierung bzw. Kilometrierung jeweils beginnend am Übergangspunkt See-/Landtrasse. Die Lage von Kreuzungen mit anderen Objekten einschließlich der Kreuzungsnummern entspricht dem Kreuzungsverzeichnis in Anlage 5. Die Pläne bezeichnen die vom Vorhaben berührten Liegenschaften. Hierzu sind alle tangierten Grundstücke mit Flurstücks-Ordnungsnummern und die Eigentümer mit Eigentümer-Schlüsselnummern bezeichnet. Die Pläne stellen alle in Anspruch zu nehmenden Flächen getrennt nach Schutzbereichen für die Leitung (dauernd in Anspruch zu nehmende Flächen) und Arbeitsbereichen bzw. Zuwegungen für die Herstellung der Leitung (vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen) dar.

Das Grunderwerbsverzeichnis in Anlage 9.1 listet Daten über dauerhaft und vorübergehend in Anspruch zu nehmende Flurstücke eigentümerbezogen auf. Das Verzeichnis wurde nach den Eigentümerschlüsselnummern sortiert und getrennt für die See- und Landtrasse aufgestellt.

- **Eigentümerschlüsselnummer**  
Jedem Grundstückseigentümer ist eine Schlüsselnummer zugeordnet, die im Lage- und Grunderwerbsplan / Bauwerksplan und im Grunderwerbsverzeichnis die vom Vorhaben betroffenen Flurstücke kennzeichnet. Namen und Adressen der Eigentümer werden aus Datenschutzgründen in den öffentlich ausliegenden Unterlagen nicht aufgeführt. Jeder, der ein berechtigtes Interesse nachweist, erhält bei den auslegenden Stellen Auskunft über die nicht offen gelegten Eigentümerangaben des ihn betreffenden Grundstückes. Die Kennzeichnung in den Grunderwerbsplänen erfolgt durch achteckige grau hinterlegte Ziffernfolgen.
- **Grundstücks-/Ordnungsnummer**  
Jedem Flurstück wird entlang des Trassenverlaufes eine Ordnungsnummer zugeteilt, die innerhalb einer Gemarkung mit fortlaufender Nummerierung, beginnend mit 1, vergeben wird. Die Kennzeichnung in den Grunderwerbsplänen erfolgt durch kreisförmig umrandete Ziffernfolgen.

**Der Erläuterungsbericht in Anlage 1** beschreibt das Vorhaben und dessen Auswirkungen. Dort sind die für den Grunderwerb erforderlichen Angaben bezüglich Grundstücksinanspruchnahme und Leitungseigentum in Kapitel 7 zusammengefasst. Weitere Informationen über die Baumaßnahmen sind in Kapitel 4 zu finden.